



Gemeinde Schlatt ZH

Verordnung über die Abfallbewirtschaftung

Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung

Gebührenreglement

Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schlatt

Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich erlässt die Gemeindeversammlung vorliegende Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Schlatt:

Art. 1 Zuständigkeit

- 1.1 Die Abfallbewirtschaftung ist Sache der Politischen Gemeinde.
- 1.2 Für die Organisation und die Aufsicht ist die Gesundheitsbehörde zuständig. Sie sorgt für den Vollzug dieser Verordnung und erlässt Vollziehungsbestimmungen und ein Gebührenreglement.

Art. 2 Grundsätze

- 2.1 Die Entsorgung des Abfalls ist für das ganze Gemeindegebiet und für jedermann obligatorisch.
- 2.2 Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung, Trennung, Sortierung und umweltgerechte Verwertung und Behandlung der Abfälle. Sie informiert die Bevölkerung, Schulen, Industrie und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verminderung. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen werden laufend einbezogen.
- 2.3 Für einzelne Abfallarten kann der Entsorgungsweg im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verbindlich vorgeschrieben werden.
- 2.4 Betriebe, welche grosse Abfallmengen, Sonderabfälle oder nicht den Siedlungsabfällen entsprechende Abfälle produzieren, können verpflichtet werden, diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf möglichst umweltverträgliche Art und auf eigene Rechnung selbst zu entsorgen.

Art. 3 Ordentliche Kehrrichtabfuhr

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung

3.1 Hauskehricht

- 3.1.1 Als Hauskehricht gelten brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle. Hauskehricht ist über die ordentliche Kehrrichtabfuhr zu entsorgen. Organische Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- 3.1.2 Wiederverwendbare und wiederverwertbare Materialien sind separat zu sammeln und der entsprechenden Sammelorganisation zuzuführen.
- 3.1.3 Asche und Feuerungsrückstände sind in erkaltetem Zustand der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitzugeben. Reine Holzasche ist wenn möglich zu kompostieren.
- 3.1.4 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 2 Abs. 2.4 fallen.

3.2 Sperrgut

- 3.2.1 Als Sperrgut gilt brennbarer Kehrriech, der sich wegen seiner Form oder Grösse nicht in den für die Abfuhr zulässigen Behältern unterbringen lässt. Sperrgüter sind gemäss den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung bereitzustellen und der ordentlichen Kehrriechabfuhr oder einer speziellen Sperrgutabfuhr mitzugeben.

3.3 Organisation

- 3.3.1 Sammeltage und Sammelrouten werden periodisch bekanntgemacht.
- 3.3.2 Die Abfälle sind in Kehrriechsäcken oder Containern bereitzustellen.
- 3.3.3 Abfallsäcke, Container und Sperrgut dürfen nur am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

3.4 Einrichtungen für das Sammeln und Bereitstellen der Abfälle

- 3.4.1 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung bereitzustellen.
- 3.4.2 Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in Normcontainern bereitzustellen.
- 3.4.3 Bei bestehenden Wohnbauten wird das Anlegen von Kompostplätzen empfohlen. In Neu- und Umbauprojekten müssen ebenfalls solche Plätze sowie Sammelräume und Trennsysteme für die Küchen vorgesehen werden: In Quartier- und Gestaltungsplänen sind zentrale Semmel- und Kompostierplätze auszuscheiden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Gesundheitsbehörde.

Art. 4 Spezialsammlungen und Sammelstellen

4.1 Organisation und Ziel

- 4.1.1 Die Gemeinde ordnet Spezialsammlungen an und richtet Sammelstellen ein. Sie dienen dazu, die von den Gemeindegewohnern getrennt gesammelten Wertstoffe und Sonderabfälle zu erfassen und einer entsprechenden Wiederverwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Schlecht sortierte oder verschmutzte Stoffe sind unzulässig.
In der Vollziehungsverordnung wird festgelegt, welche Abfälle durch Spezialsammlungen und Sammelstellen entsorgt werden.

4.2 Küchen- und Gartenabfälle

- 4.2.1 Kompostierbare Abfälle sind gesondert zu sammeln und privat zu kompostieren. Rüst- und Gartenabfälle sind von der ordentlichen Kehrriechabfuhr ausgeschlossen. Verpflegungsbetriebe sind gehalten, ihre Rüst- und Speiseabfälle selbst der Tierfuttermittelverwertung zuzuführen.

4.3 Sonderabfälle

- 4.3.1 Sonderabfall-Sammelaktionen werden für Kleinmengen aus Haushaltungen in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) durchgeführt.
- 4.3.2 Grössere Sammelmengen oder Sonderabfälle aus Betrieben sind durch die Verursacher auf eigene Rechnung über die kantonalen Sonderabfallstellen oder bewilligte Empfängerbetriebe zu entsorgen.

4.4 Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle

- 4.4.1 Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle sind von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen. Sie sind einem Wiederverwertungsbetrieb zuzuführen.

Art. 5 Unzulässige Entsorgungswege

5.1 Ablagern

- 5.1.1 Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das missbräuchliche Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer oder in die Kanalisation sind verboten.

- 5.1.2 Vorbehalten bleibt das geordnete Ablagern bestimmter Abfälle auf genehmigten Plätzen oder bewilligten Deponien.

5.2 Verbrennen

- 5.2.1 Das Verbrennen von Abfällen durch Private ist verboten.
Altholz (aus Bausperrgut, Gebäudeabbrüchen, Möbel, Verpackungen u.a.m.) darf nicht im Freien verbrannt werden. Es ist der Kehrrichtverbrennungsanlage zuzuführen. **Ausnahme:** Das Verbrennen von kleinen Mengen trockener, pflanzlicher Gartenabfälle ist gestattet.
Gemäss Art. 26a Abs.2 der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung dürfen durch das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien keine übermässigen Immissionen entstehen.

- 5.3 Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen

- 5.3.1 Die Entsorgungseinrichtungen stehen nur der Bevölkerung der Gemeinde Schlaft zur Verfügung. Der Missbrauch von Bauschuttmulden, Sammelstellen, Abfallbehältern und Containern ist verboten.
Untersagt ist auch das Ablagern von Abfällen in nicht dafür vorgesehenen Sammelstellen oder Behältern.

Art. 6 Abfallentsorgung durch den Verursacher

6.1 Entsorgung auf eigene Kosten

- 6.1.1 Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe können verpflichtet werden, ausser den Siedlungsabfällen, sämtliche aus ihren Betrieben, Werkstätten und Büros anfallenden Abfälle auf eigene Kosten selbst zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen.

6.2 Spezielle Abfälle

- 6.2.1 Handels- und Verkaufsbetriebe können nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons dazu angehalten werden, selbst in Verkehr gebrachte Verpackungen und Gebrauchsgüter sowie problematische Verbrauchsgegenstände wie Batterien, Leuchtstofflampen und andere Sonderabfälle zurückzunehmen.
- 6.2.2 Grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte wie Kühlschränke, Fernseher, Radios, Computer, Rasenmäher, ausgediente Fahrzeuge, Altpneus usw. sind nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durch den Fachhandel oder den Altstoffhandel zurückzunehmen und zu entsorgen.

- 6.2.3 Bauabfälle (sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien) sind getrennt nach Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, und Sonderabfällen zu sortieren und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen. Vermischte Bauabfälle sind einer Sortieranlage zuzuführen. Vor Abbrüchen und Umbauvorhaben ist die Entsorgung auf Verlangen nachzuweisen.

6.3 Gesetzliche Vorschriften

- 6.3.1 Die Entsorgung durch den Verursacher oder den Hersteller hat nach den massgebenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

Art. 7 Gebühren

7.1 Festsetzung der Gebühren

- 7.1.1 Die Gebühren für die Abfallbewirtschaftung sind so festzusetzen, dass sie sämtliche Entsorgungskosten decken. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgesetzt. Dabei sind allfällige Vorschüsse und Defizite aus den Vorjahren zu berücksichtigen.
- 7.1.2 Die Gesundheitsbehörde setzt die Gebühren in einem Gebührenreglement fest und überprüft es regelmässig.
- 7.1.3 Bei der Festsetzung der Gebühren können öffentliche Interessen wie jene der Volkswirtschaft und des Umweltschutzes berücksichtigt werden.
- 7.1.4 Die Kosten der Beseitigung von unzulässig entsorgtem Abfall sowie der Abfallentsorgung durch die Verursacher gemäss Art. 6 sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen. Entsorgungsdienste von Privaten oder Vereinen können separat entschädigt werden.
- 7.1.5 Für die Abfahren ist soweit möglich eine Gebühr nach dem Verursacherprinzip zu entrichten, die so zu bemessen ist, dass die Kosten des Einsammelns, der Verbrennung und der Deponierung gedeckt werden.
Die Gesundheitsbehörde kann den Gebührentarif nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausgestalten (z.B. Sackgebühren, Gebührenmarken). Alle übrigen Abfallbewirtschaftungskosten werden durch eine Pauschale finanziert, welche durch die Gesundheitsbehörde pro Wohnung festgelegt wird.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungstellung.
Die Hauseigentümer sind verpflichtet, jede Änderung im Bau oder in der Nutzung einer Liegenschaft, welche die Gebührenerhebung beeinflussen kann, der Gesundheitsbehörde zu melden.

7.2 Gebührenerhebung

- 7.2.1 Die Art der Gebührenerhebung wird in der Vollziehungsverordnung und im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 8 Vollzugsbestimmungen

- 8.1 Abfallbehälter, Gebinde und Säcke können zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.
- 8.2 Bei der ordentlichen Kehrriechtabfuhr kann Material, welches in eine Spezialsammlung gehört, zurückgewiesen oder stehengelassen werden.

Art. 9 Reklamationen und Rechtsmittel

- 9.1 Gegen einen aufgrund dieser Verordnung gefällten Entscheid der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 10 Straf- und Schlussbestimmungen

- 10.1 Bei Zuwiderhandlungen und Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Verordnung kann die Gesundheitsbehörde Bussen im Rahmen der Strafprozessordnung ausfällen oder Anzeige beim Statthalteramt bzw. bei der Bezirksanwaltschaft erstatten.
- 10.2 Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 17.6.94 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:

R. Bosshardt E. Heusser

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr.1999 vom 10.8.94 genehmigt.

Vollziehungsverordnung

zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schlatt

Gestützt auf Art. 1 der Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Schlatt erlässt die Gesundheitsbehörde folgende Vollziehungsverordnung:

Art. 1 Allgemein

- 1.1 Die Gemeinde Schlatt ist der Kehrichtverbrennungsanlage Winterthur und der Regionalen Tierkörpersammelstelle der KOWU angeschlossen. Die durch deren Organe erlassenen Weisungen sind verbindlich.

Art. 2 Information der Bevölkerung

- 2.1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Die Gesundheitsbehörde fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallvermeidung und -verminderung führen, z.B. Informations- und Aufklärungsaktionen.
- 2.2 Die Gesundheitsbehörde informiert im Abfallkalender und/oder Schlatter Kalender und in besonderen Publikationen regelmässig über:
- Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrichtabfuhr
 - Spezialabfuhren, Sammelstellen und Sammelaktionen
 - die Verkaufsstellen der Gebührenmarken
- Die entsprechenden Weisungen sind als Ergänzung zu dieser Vollziehungsverordnung für jedermann verbindlich.

Art. 3 Ordentliche Kehrichtabfuhr

3.1 Organisation

- 3.1.1 Die ordentliche Kehrichtabfuhr entsorgt die Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetriebe der Gemeinde Schlatt.
- 3.1.2 Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt alle 2 Wochen. Genaue Daten werden publiziert.

3.2 Hauskehricht und Sperrgut

- 3.2.1 Es wird keine separate Sperrgutabfuhr durchgeführt.
- 3.2.2 Der Hauskehricht ist in möglichst trockenem Zustand und erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältern bereitzustellen. Es sind nur die üblichen Kehrichtsäcke und die behördlich anerkannten Normcontainer zulässig. Die Anschaffung der Säcke und Behälter ist Sache der Haushaltungen, Hauseigentümer und Betriebe. Ausser den üblichen Kehrichtsäcken sind nur Dünger- und Futtermittelsäcke zugelassen. Die Grösse ist bezüglich Gebühren den normalen Kehrichtsäcken gleichgestellt.
- 3.2.3 Die Kehrichtsäcke sind so zu füllen und zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und sie vorn Abfuhrpersonal gut aufgehoben werden können. Metallklammern sind unzulässig. Erlaubtes Höchstgewicht: 25 kg.

- 3.2.4 Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 150cm x 70cm x 80cm nicht überschreiten. Erlaubtes Höchstgewicht: 25 kg pro Gebinde. Überschreitet ihr Mass oder Gewicht die Höchstgrenze, so sind sie auf eigene Kosten zu entsorgen.

3.3 Bestimmungen für Container

- 3.3.1 Für Gewerbe-, Industrie und grössere öffentliche Betriebe kann die Gesundheitsbehörde Container vorschreiben; sie sind mit dem Firmennamen zu bezeichnen.
- 3.3.2 Alle Container sind so zu beschriften, dass ohne Aufwand ersichtlich ist, wem sie gehören bzw. wer-dafür zuständig ist.
- 3.3.3 Container sind vom Eigentümer oder Benützer sauberzuhalten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch geschlossen werden kann.
- 3.3.4 Die Container bei Wohnbauten dürfen nur Säcke mit den der Grösse entsprechenden Gebührenmarken und keinerlei lose Abfälle ohne Gebührenmarken enthalten.
Bei gebührenpflichtigen Betriebscontainern darf nur Material neben dem Container bereitgestellt werden, wenn es mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen ist.

3.4 Sammelplätze

- 3.4.1 Die Gesundheitsbehörde kann Bewohner von Liegenschaften, welche an einer mit dem Kehrortfahrzeug nicht befahrbaren Strasse wohnen, verpflichten; ihre Abfälle an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die für die Entsorgung keinen genügenden Wendeplatz aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden.
- 3.4.2 Die Sammelplätze sind von den Benützern sauberzuhalten.

Art. 4 Spezialabfahren und Sammelstellen

4.1 Organisation

- 4.1.1 Für Abfälle, welche nicht der ordentlichen Kehrortabfuhr mitzugeben sind, betreibt die Gesundheitsbehörde Sammelstellen und Spezialabfahren. Die Finanzierung erfolgt über die Grundgebühren.
Für einzelne Verursacher können separate Abholtouren durchgeführt werden. Diese können gegen separate Verrechnung auch von weiteren Benützern beansprucht werden.

4.2 Materialien

- 4.2.1 Folgende Haushaltabfälle werden mit Spezialabfahren oder über Sammelstellen bzw. -aktionen entsorgt:
- Glas
 - Papier
 - Metall
 - Aluminium / Weissblechdosen
 - Textilien - Altöl
 - Landwirtschaftliche Abfälle
 - Kadaver
 - Gartenabraum (Sträucher und Baumschnitt)
 - Weitere ökologisch und ökonomisch sinnvolle Sammelstellen nach Bedarf

4.3 Sonderabfälle und weitere problematische Stoffe

4.3.1 Als Sonderabfälle gelten die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) erwähnten Stoffe, insbesondere

- Batterien
- Leuchtstoffröhren / Stromsparlampen
- Fette und Öle
- Leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzine und Verdünner - Gifte
- Medikamente
- Explosive Stoffe
- Farben und Lacke
- Laugen und Säuren
- Putzfäden
- Mit Sonderabfällen verunreinigte Gebinde und Verpackungen

Folgende Stoffe dürfen nicht der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden:

- Pneus
- Kühlgeräte
- Elektrische und elektronische Geräte

Alle Stoffe sind, wenn immer möglich, der Verkaufsstelle zurückzugeben. Die Rückgabe hat wenn möglich im Originalgebinde zu erfolgen. Auf dem Gebinde muss der Inhalt angegeben sein.

4.3.2 Für die Entsorgung sind die Angaben des Abfallkalenders verbindlich

4.3.3 Für einzelne Sonderabfälle werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) Sammelaktionen durchgeführt. Die Entsorgung umfasst nur die Haushaltungen.

4.3.4 Die Abfälle können, übergeordnete Bestimmungen vorbehalten, auch der kantonalen Sonderabfallsammelstelle zugeführt werden.

4.3.5 Für Industrie und Gewerbe gilt Art. 7.

4.4 Altöl

4.4.1 Altöle aus Haushaltungen, Landwirtschafts- und Kleinbetrieben sind beim Entsorgungsplatz in Unterschlatt in dem dafür bestimmten Container zu entsorgen.

4.4.2 Grössere Mengen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Entsorgungsbetriebe mit entsprechenden Bewilligungen auf eigene Rechnung zu entsorgen.

4.4.3 Ausgeschlossen sind Säuren, Laugen, Gifte und halogenisierte Kohlenwasserstoffe.

4.5 Leuchtstoffröhren/Stromsparlampen/Batterien

4.5.1 Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen und Batterien werden über die Verkaufsstellen entsorgt.

4.6 Tierkadaver und Schlachtabfälle

4.6.1 Kleinere Tierkadaver sind über die Abdecker bzw. direkt in der Kadaversammelstelle Waltenstein zu entsorgen. Grössere Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtereiabfälle sind über den Abfuhrdienst der regionalen Tierkörpersammelstelle Winterthur zu entsorgen, sofern sie nicht durch einen bewilligten Sterilisierbetrieb abgeholt werden.

4.7 Holzabfälle

- 4.7.1 Holzabfälle dürfen in privaten Verbrennungsanlagen wie Heizungen und Cheminées nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind.
- 4.7.2 Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplattenabfall gilt als Abfallholz. Die Entsorgung hat über dafür vorgesehene, bewilligte Verbrennungsanlagen zu erfolgen. Diese Materialien unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennung.

4.8 Ausgediente Fahrzeuge und Schrott

- 4.8.1 Ausgediente Fahrzeuge und Schrott sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.

Art. 5 Organische Abfälle

- 5.1 Kompostierbare Abfälle sind selbst oder im Quartier zu kompostieren.
- 5.2 Häckseldienst
- 5.2.1 Die Gesundheitsbehörde organisiert einen Häckseldienst. Der Service erfolgt gegen Anmeldung.
- 5.2.2 Für Einsätze bis 15 Min ist der Häckseldienst in der Abfallgrundgebühr enthalten. Darüber werden die effektiven Kosten berechnet,
- 5.3 Das Verbrennen von kleinen Mengen trockener, pflanzlicher Gartenabfälle ist gestattet. Durch das Verbrennen dürfen keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 6 Ausnahmen von der Abfallentsorgung

- 6.1 Von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr, den Spezialsammlungen und den Sammelstellen sind insbesondere ausgenommen:
- Sonderabfälle gemäss Art. 4 Abs. 3
 - radioaktive Stoffe
 - Klärschlamm, Rechengut aus Kläranlagen, Fäkalien
 - grössere Mengen unbrennbarer Materialien wie Bauschutt, Industrie- und Gewerbeabfälle
 - Keramikabfälle
 - Flachglas (Fensterglas)

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Art. 7 Entsorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben

- 7.1 Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, ihre Abfälle gemäss den gesetzlichen Vorschriften umweltgerecht zu verwerten oder entsorgen zu lassen. Die Gesundheitsbehörde kann betriebliche Separatentsorgungen verfügen. Branchenverfügungen gelten als Bestandteil dieser Vollziehungsverordnung.
- 7.2 Für Entsorgung und Transport von Sonderabfällen gilt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (WS). Die Abfälle dürfen nur von anerkannten Entsorgungsbetrieben entgegengenommen werden.

Art. 8 Laufende Überprüfung der Entsorgungsmöglichkeiten

8.1 Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung werden periodisch auf die Übereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen der Abfallbewirtschaftung und den Möglichkeiten der Wiederverwertung sowie auf Gebührenverträglichkeit überprüft.

Art. 9 Gebühren

9.1 Die Festlegung der Gebühren erfolgt im separaten Gebührenreglement.

Art. 10 Rechtsmittel

10.1 Gegen einen aufgrund dieser Vollziehungsverordnung oder des Gebührenreglementes gefällten Entscheid der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen von der Zustellung an beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Art. 11 Straf- und Schlussbestimmungen

11.1 Bei Zuwiderhandlungen und Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Verordnung kann die Gesundheitsbehörde oder der Gemeinderat Bussen im Rahmen der Strafprozessordnung ausfällen oder Anzeige beim Statthalteramt oder der Bezirksanwaltschaft erstatten.

11.2 Diese Vollziehungsverordnung ist mit Beschluss der Gesundheitsbehörde vom 21.4.94 auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt worden.

Namens der Gesundheitsbehörde

Der Präsident:

Der Schreiber:

R. Bosshardt

E. Heusser

Gebührenreglement

zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schlatt

Gestützt auf Art. 1 der Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Schlatt erlässt die Gesundheitsbehörde folgendes Gebührenreglement:

Art. 1 Verursacherprinzip

- 1.1 Die Kosten der Abfallentsorgung werden grundsätzlich vollumfänglich den Verursachern (Haushaltungen und Betrieben) überbunden. Die Gebührenarten
- 1.1 Die Entsorgungsgebühren bestehen aus der Gebühr für Abfallsäcke, Sperrgüter und Betriebscontainer (Gebührenmarken) sowie einer Grundgebühr. Über die Gebührenmarken werden die gesamten Aufwendungen für den Kehrichtsammeldienst und die Kehrichtverbrennung finanziert.

Art. 2 Gebührenmarken

Die Gebühren für Abfallsäcke, Sperrgüter und Betriebs-Container werden über selbstklebende Gebührenmarken erhoben und betragen:

- 2.1 **Abfallsäcke**
- | | | | |
|--------------------|------------|------------------|----------|
| Kehrichtsack | 17 Liter | ½ Gebührenmarke | Fr. 1.-- |
| Kehrichtsack | 35 Liter | 1 Gebührenmarke | Fr. 2.-- |
| Kehrichtsack | 60 Liter | 2 Gebührenmarken | Fr. 4.-- |
| Kehrichtsack | 110 Liter | 3 Gebührenmarken | Fr. 6.-- |
| Düngersäcke | = 35 Liter | 1 Gebührenmarke | Fr. 2.-- |
| Futtersäcke 25kg | = 35 Liter | 1 Gebührenmarken | Fr. 2.-- |
| Futtersäcke 50kg | = 60 Liter | 2 Gebührenmarken | Fr. 4.-- |
| Grosser 50 kg Sack | =110 Liter | 3 Gebührenmarken | Fr. 6.-- |
- 2.2 **Container aus Gewerbe**
- | | |
|------------------------|-----------|
| pro Leerung ungepresst | Fr. 40.-- |
| pro Leerung gepresst | Fr. 80.-- |
- 2.3 **Sperrgut**
- | | | |
|------------------------------------|------------------|----------|
| bis 100 cm Länge und 10 kg Gewicht | 2 Gebührenmarken | Fr. 4.-- |
| bis 150 cm Länge und 25 kg Gewicht | 4 Gebührenmarken | Fr. 8.-- |
- 2.4 **Häckseldienst**
- | | | |
|-------------------------------|----------------|-----------|
| für Einsätze über 15 Minuten: | pro 10 Minuten | Fr. 20.-- |
|-------------------------------|----------------|-----------|

Art. 3 Grundgebühr

- | | |
|----------------|-----------|
| pro Wohnung | Fr. 75.-- |
| Einzelhaushalt | Fr. 50.-- |
| Gewerbebetrieb | Fr. 75.-- |

Art. 4 Einzelheiten zu den Gebührenmarken

- 4.1 Die Gebührenmarken können auf der Gemeindekanzlei, sowie bei den Poststellen in Elsau und Kollbrunn bezogen werden.
- 4.2 Ohne Gebührenmarken bereitgestellte Abfallsäcke, Sperrgüter oder Gewerbecontainer werden nicht entsorgt.
- 4.3 Container bei Wohnbauten dürfen nur Abfallsäcke mit den entsprechenden Gebührenmarken enthalten. Sperrgüter sind neben den Container zu stellen und mit den nötigen Gebührenmarken zu versehen.
- 4.4 Containermarken sind nur für Betriebscontainer gültig und sind mit diesen zu verschliessen.
- 4.5 Die Inbetriebnahme von Container- und Abfallpressen ist der Gesundheitsbehörde vorher zu melden.

Art. 5 Einzelheiten zur Grundgebühr

- 5.1 Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.
- 5.2 Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr, wenn Wohnungen oder Liegenschaften einen Teil des Jahres leer stehen.
- 5.3 Bei Bezug von Neubauten im Laufe des Jahres wird eine entsprechende Teilgebühr verrechnet.
- 5.4 Der Aufwand für den Betrieb der Sammelstellen und Spezialabfahren für die Haushaltungen ist in der Grundgebühr vollumfänglich enthalten. Ausserordentliche Aufwendungen können dem Verursacher verrechnet werden.
- 5.5 Der Häckseldienst für Privathaushalte ist in der Grundgebühr, für Einsätze bis 15Minuten Dauer, enthalten.

Art. 6 Verrechnung der Grundgebühr

- 6.1 Die Rechnungstellung für die Grundgebühren erfolgt mit der allgemeinen Gebührenrechnung. Sie erfolgt an den Liegenschaftseigentümer.

Art. 7 Inkraftsetzung

- 7.1 Dieses Gebührenreglement wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2007 per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorherigen Gebührenbestimmungen.

Namens der Gesundheitsbehörde:

Der Präsident:

Der Schreiber:

U. Schäfer

P. Leemann